

Stand: Februar 2014

Hinweis der Personalverwaltung zur Verfügbarkeit von Vertretungsgeldern in Mutterschutz- und Elternzeiten

Während der Mutterschutzfristen stehen den Vorgesetzten die finanziellen Mittel für notwendige Vertretungsregelungen zur Verfügung, da alle zu zahlenden Bezüge innerhalb dieser Mutterschaftszeiten der Universität in einem Ausgleichsverfahren von der zuständigen Krankenkasse der Arbeitnehmerin erstattet werden. Das gilt grundsätzlich 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt.

Dazu zahlt die Universität Siegen in einem definierten gesetzlich vorgeschriebenen Umlageverfahren regelmäßige Beiträge im Rahmen der Sozialversicherungsabgaben. Rechtsgrundlage dafür ist das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG). <http://www.gesetze-im-internet.de/aufag/BJNR368610005.html>

Da es sich beim Elterngeld um eine staatliche Entgeltersatzleistung handelt, stehen auch in diesen entsprechenden Zeiträumen die finanziellen Mittel für Vertretungsregelungen zur Verfügung.

Bei der Vertretung von Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit (z.B. der häufig beantragten zwei Vätermonate) besteht die Möglichkeit, Verträge mit kürzerer Dauer als der vorgegebenen Mindestlaufzeit von drei Monaten abzuschließen.

Diese Regelung gilt für Angestellte und Auszubildende. Beamtinnen erhalten ihre Besoldung bis zum Ende der Mutterschutzfrist. Eine Vertretung für Beamtinnen ist in dieser Zeit daher allgemein nicht möglich, wird aber im Einzelfall von der Hochschulleitung wohlwollend geprüft.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jud, Personalverwaltung, 0271 740-4824